

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **90 (1972)**

Heft 10: **SIA-Heft, Nr. 2/1972: Brücken und Strassen**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Die Möglichkeiten des Ziegels im Konkurrenzkampf der Baustoffe, «Die Ziegelindustrie» 1957, Nr. 8
- Wärme und Feuchtigkeitswanderung durch Aussenwände, «Schweiz. Bauzeitung», 75. Jahrg., H. 47 (1957)
- Die Lärmbekämpfung in Geschäfts- und Wohnbauten, «National-Zeitung», Beilage Forschung und Technik vom 31. 1. 1957
- Der Kampf gegen den Lärm, «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 2056 vom 13. 7. 1958
- Die technischen Eigenschaften von Backsteinmauerwerk für Hochhäuser. Schrift des Verbandes schweiz. Ziegel- und Steinfabrikanten 1959. Translation: The technological properties of Brick Masonry in high Building, National Research Council of Canada, NRC TT 792 (1959)
- Hoogbomo in Baksteen, «Baksteen» 1969, Nr. 1
- Verkehrslärm, Baulärm, Lärm in Wohnbauten, «Schweiz. Arbeiter-Zeitung» 1960, Nr. 2
- Physik des Wasserhaushaltes von Wänden und Decken, Lack- und Farbenfabrikanten, 1960
- De mechanica van Lehmetselverk, «Baksteen» 1960, Nr. 4
- L'évolution de la maçonnerie en Suisse. Recherches et essais sur les structures en terre cuite. Symposium Rilem, Milan 1962, Roma 1965
- Mauerwerk im Ingenieurbau, Betrachtungen zu der neuen SIA-Norm 113, «Schweiz. Bauzeitung», 83. Jahrg., H. 7 (1965). Translation: Masonry in Engineered Construction, National Research Council of Canada, NRC TT 1270 (1967)
- Verfahren zur Entfeuchtung von Mauerwerk in Hochbauten, «Schweiz. Bauzeitung», 86. Jahrg., H. 46 (1968)

informationen



Konstituierung des Central-Comité

Gemäss Art. 35 der neuen Statuten konstituiert sich das Central-Comité selbst. Entsprechend den Fachrichtungen wurden drei Vizepräsidenten ernannt:

Dr. A. Goldstein, El.-Ing.
R. Gujer, Arch.
Prof. J. C. Piguët, Bau-Ing.

Das Quästoramt hat wie bisher Ing. H. Zumbach inne.

Der Ausschuss des Central-Comité besteht aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten und dem Quästor.

Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. Dez. 1971 in Bern

Das Protokoll der a.o. Generalversammlung kann von den Mitgliedern des SIA auf dem Generalsekretariat bezogen werden. Die neuen Statuten des SIA werden allen Mitgliedern mit diesem Sonderheft als Beilage zugestellt.

Neufestsetzung der Honoraransätze nach Zeitaufwand, Tarif B

Nach Rücksprache mit verschiedenen Bauherrschaften der öffentlichen Hand hat das Central-Comité des SIA gemäss den Bestimmungen der Honorarordnungen die Stundenansätze des Tarifes B auf den 1. Januar 1972 neu festgesetzt. Die neuen Ansätze können beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich, gratis bezogen werden.

Honoraransätze für Gerichtsexpertisen

Die Zentrale Kommission für Ordnungen hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1971 beschlossen, dass für Gerichtsexpertisen grundsätzlich die Ansätze des Tarifes B der SIA-Honorarordnungen zu verrechnen sind.

Grundlagenforschung

Auf eine Anfrage hin ist der SIA bereit, im Hinblick auf die Koordinierung bestimmter Forschungsaufgaben mit folgenden Institutionen enger zusammenzuarbeiten:

- Schweizerische Naturforschende Gesellschaft
 - Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft
 - Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften.
- Vertreter des Central-Comité ist Prof. S. Rieben, Genf.

Termine der Präsidentenkonferenzen und der Delegiertenversammlungen

Delegiertenversammlungen	Samstag, 24. Juni 1972 in Bern
	Samstag, 25. November in Bern
Präsidentenkonferenzen	Samstag, 3. Juni in Bern
	Samstag, 28. Oktober in Bern

Kommission für Architekturwettbewerbe

Unser Ehrenmitglied, Arch. R. Christ, Basel, hat seit 1944 diese wichtige Kommission geleitet und durch seine Arbeit als Präsident wesentlich zur korrekten Durchführung der Wettbewerbe beigetragen. Arch. Christ ist krankheitshalber von diesem Posten zurückgetreten. Als neuer Präsident hat sich Arch. H. Gübelin, Luzern, zur Verfügung gestellt. Arch. Gübelin leitete die Kommission für die Revision der Ordnung für Architekturwettbewerbe. Diese umfangreiche Arbeit ist durch Annahme der neuen Ordnung für Architekturwettbewerbe (Nr. 152) an der Delegiertenversammlung vom 2. Juli 1971 abgeschlossen worden.

*

Dank an Rudolf Christ

Der Wechsel im Präsidium der Kommission für Architekturwettbewerbe bietet die willkommene Gelegenheit, die grosse und fruchtbare Leistung zu würdigen, die Architekt BSA, SIA Rudolf Christ (Basel) während fast drei Jahrzehnten ehrenamtlich erbracht hat. Den Dank für seine Verdienste um den schweizerischen Architekturwettbewerb hat der SIA schon 1955 durch die Ernennung Christs zum Ehrenmitglied und 1971 durch eine Geste bekundet, mit der auch der materiellen Selbstlosigkeit unseres Kollegen Rechnung getragen wurde.

Stets aber hat der heute 76jährige als Doyen der Wettbewerbskommission auch kollegiale Beweise hoher Achtung und herzlicher Freundschaft erfahren. Stellvertretend möchten wir hier Rudolf Christ nun noch den Dank der Unzähligen erstatten, für die er unermüdet gewirkt hat: Preisrichter und Teilnehmer, die in oft heiklen Wettbewerbsfragen seines Rates bedurften, und alle jene Amtsstellen, Behörden- und Kommissionsmitglieder, denen Christ geholfen hat, ihre Bauaufgaben auf dem Wege des Wettbewerbes im *Interesse der Allgemeinheit* optimal zu lösen. Gerade in diesem Wirken kamen dem Präsidenten der WK seine grosse Praxis als Architekt ebenso zu statten wie eine gute Verhandlungspsychologie. Er wandte sie taktvoll und wenn nötig mit Nachdruck an, um auch fast hoffnungslos zerfallene Geschäfte zu einem guten Ende zu führen. Eindrückliche Beweise hierfür konnten die Beteiligten u. a. in den langwierigen Verhandlungen und Untersuchungen erfahren, die Präsident Christ in den Divergenzen zwischen dem SIA und der Baudirektion des Kantons Zürich (im Zusammenhang mit den Wettbewerben für das Zürcher Frauenspital und für die kantonale Heilanstalt Embrach) sowie im Plagiatverdacht beim Wettbewerb für die Universitäts-Kinderklinik Bern (1967) umsichtig geleitet hat.

Allein die Bearbeitung der Wettbewerbsprogramme nahm in neuerer Zeit jährlich 600 bis 900 Stunden in Anspruch, 100 bis 200 Stunden die juristische Mitarbeit, und 120 bis 180 Stunden waren für Sekretariatsarbeiten aufzuwenden. Weitaus die Hauptlast dieses Pensums ruhte auf Rudolf Christ.

Er bearbeitete auch die Beschwerdefälle und Rekurse im Kontakt mit den regionalen Obmännern der Wettbewerbskommission. Über alle Vorkommnisse in seiner Amtsführung legte der Präsident der Wettbewerbskommission in seinen Jahresberichten bis ins letzte Detail und oft mit wörtlichen Auszügen Rechenschaft ab.

Es war eine glückliche Fügung, dass Rudolf Christ sein umfassendes Wissen im Wettbewerbswesen – diesem hatte er sich in den letzten Jahren fast ausschliesslich gewidmet – noch bei der Revision der SIA-Ordnung Nr. 152 für den architektonischen Wettbewerb einsetzen konnte. In mancher Verfahrensfrage hat er den Weg zu einer ausgewogenen Lösung gewiesen, und nützliche Erkenntnisse aus Christs Wettbewerbspraxis (er hat sie als Preisrichter häufig gemehrt) haben in der neuen Ordnung ihren Niederschlag gefunden.

Mit Recht misst der SIA dem Wettbewerbswesen gewichtige Bedeutung zu. Dessen korrekte Handhabung gewährleistet die Qualität des architektonischen Entwurfs und schafft dem SIA öffentliches Vertrauen. Zu beiden hat Christs Tätigkeit wesentlich beitragen. Dies nicht allein dank seinen beruflichen Fähigkeiten; auch seiner Vermittlungsgabe war fast immer Erfolg beschieden. Sie beruht in unbestechlichem Rechtsempfinden und im sichern Mass dafür, was sachlich zu fordern und zu verantworten ist. Wenn Freund Christ selbst grosse Gegensätze noch zu überbrücken vermochte, so ist dies letztlich auf eine Überzeugungskraft zurückzuführen, die nur durch menschliche Vorzüge gewonnen wird.

Gaudenz Risch

Architekturwettbewerbe 1971

Im Jahre 1971 wurden insgesamt 91 Wettbewerbe durchgeführt, nämlich elf Ideen- und 79 Projektwettbewerbe sowie ein zweistufiger Wettbewerb. Davon erfolgten 48 Konkurrenzen auf Einladung, 43 wurden öffentlich ausgeschrieben. Nach Art und Bewerberkreis ergaben sich:

	öffentlich	auf Einladung
Ideenwettbewerbe	5	6
Projektwettbewerbe	37	42
Zweistufenwettbewerbe	1	—

Die 91 Wettbewerbe verteilten sich nach Art der Objekte:

Bauten für Schule und Erziehung usw.	50
Spitäler	1
Alters- und Krankenhäuser	13
Kirchen und Kirchgemeindehäuser	7
Gemeindeverwaltungen und andere öffentliche Bauten	6
Wohnüberbauungen	2
Sportbauten, Bäder	5
Fabriken	1
Versicherungsgebäude	1
Planungen (Dorfzentren usw.)	5
Zusammen	91

Im Berichtsjahr wurden 13 Beschwerden (davon vier betr. Wettbewerbe 1970) sowie ein Rekurs (Wettbewerb 1970) behandelt.

Informationskonferenz

Auf Einladung des Central-Comité besammelten sich am 3. Februar 1972 21 Vertreter von Sektionen, Fachgruppen, den Redaktionen der Schweiz. Bauzeitung und des Bulletin Technique de la Suisse romande, einer Public-Relations-Agentur und des Generalsekretariates in Zürich. Es ging nicht darum, eine neue Kommission zu bilden, sondern die mit Fragen der Information Beauftragten einander bekannt zu machen, ferner Möglichkeiten der Informationspolitik aufzuzeigen und weitere Kontakte zu schaffen.

Im Rahmen der Neugestaltung und Intensivierung des vereinsinternen Informationswesens wurden im vergangenen Jahre je sechs Sondernummern der Schweizerischen Bauzeitung und des Bulletin Technique herausgegeben, die an sämtliche Mitglieder deutscher und französischer Sprache zur Verteilung gelangten. Die sechs Ausgaben waren thematisch geschlossen und enthielten eine Spalte «SIA-Informationen». Für 1972 sind insgesamt je neun Sondernummern vorgesehen, welche den Mitgliedern gratis zugestellt werden.

Herr Max Schuler, PR-Berater, wies in seinem Rahmenreferat auf die Notwendigkeit hin, in der heutigen Zeit nicht nur «Gutes in der Stille zu tun, sondern die anderen auch wissen zu lassen, dass man es tut». So muss zum Beispiel nicht nur dem Fachmann, sondern auch dem Laien zum Bewusstsein kommen, welche wertvolle Dienste der SIA mit seinem Normenwerk auch für die Allgemeinheit leistet. Das Vorstellungsbild einer Institution muss, um überzeugend zu wirken, frühzeitig und nicht erst aus der Verteidigung heraus aufgebaut werden. An verschiedenen Beispielen zeigte der Referent, wie schnell heutzutage scheinbar unangreifbare Festungen sturmreif werden.

In der regen Diskussion sind verschiedene konkrete Vorschläge gemacht worden. Es ist beabsichtigt, von Zeit zu Zeit weitere Informationskonferenzen im gleichen Rahmen durchzuführen und bei Notwendigkeit kleine, bewegliche Arbeitsgruppen zu bilden.

Betreuung der Lehrverhältnisse Kreisschreiben des BIGA vom 14. Jan. 1972

Dieses Kreisschreiben wurde als Ergebnis von Beratungen der Eidg. Expertenkommission für die Verbesserung der Berufslehre an die für die berufliche Ausbildung zuständigen kantonalen Departemente und an die zuständigen schweizerischen Berufsverbände gerichtet. Das BIGA weist darin auf die Notwendigkeit einer noch besseren Betreuung der Lehrverhältnisse und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Lehrlinge hin.

Der Lehrmeister soll die heute anders geartete Jugend besser verstehen lernen und bei aller nötigen Strenge auch eine gewisse Grosszügigkeit wahren. Die Berufslehre dient nicht nur der Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch der Erziehung zum Leben. Wichtig ist ein lebendiger Kontakt zwischen Lehrmeister, Berufsschule und gesetzlichem Vertreter des Lehrlings. Wenn der gesetzliche Vertreter nichts von sich hören lässt, muss der Lehrmeister die Initiative ergreifen.

Die Lehrlings- und Fachkommissionen sind aufgerufen, sich der nicht befriedigenden Lehrverhältnisse mehr anzunehmen. Bei ungenügender Ausbildung in Einzelfällen muss energisch durchgegriffen werden. Benachteiligte Lehrlinge sollen sich nicht nur an die Lehrkräfte der Berufsschule, sondern auch vertrauensvoll an die kantonale Behörde oder Lehrlingskommission wenden können.

Im Interesse der Beibehaltung der Meisterlehre und der Wahrung ihres Rufes sollen die Berufsverbände an den Lehrmeisterkursen dem Thema «Betreuung der Lehrlinge» grösste Aufmerksamkeit schenken. Lehrmeister, die ihren Pflichten nicht nachkommen, dürfen von den Verbänden nicht in Schutz genommen werden.

Normen

Verwendung von Armierungsstahl mit Durchmesser über 30 mm

Die Richtlinie 32, die obiges Anwendungsgebiet beinhaltet, ist als Ergänzung zur SIA-Norm 162 am 1. Januar in Kraft getreten. Sie kann beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich, gratis bezogen werden.

Nach kurzer Einführungszeit sollte sie bei allen Ingenieurbüros Verwendung finden.

Fachgruppen

FGA Fachgruppe für Architektur

Die 2. Generalversammlung findet Samstag, den 8. April 1972, 11.00 h in Zürich, Freizeitanlage Seebach, statt. Nach den statutarischen Geschäften wird Arch. SIA A. Trachsel vom Hochbauamt der Stadt Zürich eine Einführung in die Probleme der Freizeitgestaltung in Wohngebieten geben. Nach diesem Lichtbildervortrag wird die neueste Freizeitanlage Zürichs besichtigt.

Die Wiederholung der Exkursion nach München zur Besichtigung der Bauten und Anlagen für die Olympischen Spiele ist zustande gekommen. Die Reise wird vom 9. bis 11. März 1972 durchgeführt.

FIB Fachgruppe für industrielles Bauen im Hoch- und Tiefbau

An seiner Sitzung vom 2. Dez. 1971 unter dem Vorsitz von Ing. N. Kosztics, Neuchâtel, befasste sich der Vorstand mit dem Überblick über die bisherige Tätigkeit, dem Stand der Arbeiten in den verschiedenen Arbeitsgruppen sowie mit dem langfristigen Programm. Wir möchten die folgenden Punkte herausgreifen:

- Die bisherige und zukünftige Aktivität richtet sich nach den Leitsätzen:
 - «Quality first!»
 - Erhöhung des Wirkungsgrades (weniger Arbeitsstunden für einzelne Arbeiten durch Verlegung der Bautätigkeit von der Baustelle in die Fabrik).
- Der Katalog für vorfabrizierte Elemente ist weiter ergänzt worden und umfasst bereits zwanzig Blätter, die bei der Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) bezogen werden können.
- Die 23 wichtigsten Firmen haben ihre Zusage zur Mitarbeit in der neuen Arbeitsgruppe «Holzbau» gegeben. Die Gruppe wird sich unter dem Vorsitz von Herrn F. Frutiger, Oberhofen, der Probleme des industriellen Holzbaus annehmen.
- Die neue Arbeitsgruppe «Leichte Vorfabrikation» wird als erste Aufgabe die Möglichkeiten und Lösungen am Beispiel eines Schulhausbaus studieren.
- Die Arbeitsgruppe «Langfristiges Programm» erarbeitet zurzeit einen Bericht mit folgender Gliederung:
 - a) Hindernisse bei der Industrialisierung der Bauwirtschaft
 - b) Gefahren einer Qualitätsverminderung
 - c) Vorschläge für die Tätigkeit der FIB.
- Die Generalversammlung der FIB wird am Mittwoch, 12. April 1972, in Bern stattfinden. Das Rahmenprogramm bilden filmtechnische Vorträge über Holz- und Stahlbauten sowie Besichtigungen.

Leichte Vorfabrikation

In letzter Zeit ist international eine starke Entwicklung des Leichtbaus festzustellen, dies besonders in Italien, England und neuerdings auch in Deutschland. Innerhalb der SIA-Fachgruppe für industrielles Bauen hat sich nun eine Arbeitsgruppe gebildet mit dem Ziel, durch Erfahrungsaustausch mit Fachleuten aus dem In- und Ausland und Koordination der Bestrebungen auch in der Schweiz neue Möglichkeiten des Bauens zu eröffnen durch eine fachtechnisch und qualitativ richtige Anwendung der leichten Vorfabrikation.

Definition der leichten Vorfabrikation

Um das Arbeitsgebiet klar abzugrenzen, wurde für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Begriff «leichte Vorfabrikation» wie folgt definiert:

«Industrielle Vorfabrikation von nichttragenden Bauelementen, welche auf der Baustelle ohne wesentliche Fertigungs- und Anpassungsarbeiten auf ein tragendes Skelett montiert werden.

Die Elemente müssen die Luft-, Wasser-, Wärme- und Schallsolation übernehmen können sowie ein niedriges Flächen- bzw. Stückgewicht aufweisen, so dass sie ohne Zuhilfenahme schwerer Transport- und Hebevorrichtungen am Bau montiert werden können.

Elemente, die in Form und Gestaltung auf eine bestimmte Tragkonstruktion ausgerichtet sind, bilden ein Bausystem.»

Die Realisierung der obenerwähnten Ziele soll durch die Behandlung konkreter Probleme erreicht werden. Als erstes Problem sollen die Möglichkeiten und Lösungen, welche die leichte Vorfabrikation im *Schulhausbau* anbieten bzw. entwickeln kann, untersucht werden.

Bestandesaufnahme: Leichtbau für Schulhausbauten

Um einen Überblick über die in der Schweiz geleisteten Arbeiten zu erhalten, stellt die Arbeitsgruppe Leichtbau an alle auf diesem Gebiet Tätigen die Fragen:

- Wer befasst sich mit leichter Vorfabrikation (siehe Definition) für Schulbauten?
- Welche Systeme sind vorhanden?
- Welche Schulbauten sind ausgeführt worden?
- Welche Weiterentwicklung ist geplant?

Antworten sind erbeten bis 30. März 1972 an die FIB, SIA-Fachgruppe für industrielles Bauen, Postfach, 8039 Zürich.

FGF Fachgruppe der Forstingenieure

Am 5. und 6. Mai 1972 veranstaltet die Fachgruppe in Bulle ein Seminar über Zukunftsprobleme und -aufgaben der Forstwirtschaft. Ausgehend von den Folgen der europäischen Wirtschaftskrisis sowie von den Absatz- und Ertragsaussichten soll die Frage geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen die Erhaltung eines gesunden und widerstandskräftigen Waldes gewährleistet werden kann. Man wird sich auch fragen, welche Folgerungen insbesondere für den Beruf des Forstingenieurs gezogen werden müssen.

Das neue Arbeitsvertragsrecht

Am 1. Januar 1972 ist das neue Arbeitsvertragsrecht (Bundesgesetz über die Revision des Titels 10 und des Titels 10bis des Obligationenrechts vom 25. Juni 1971) offiziell in Kraft getreten. Es löst die bisherigen Bestimmungen über das Dienstvertragsrecht im OR ab. Die Revision hängt eng mit der Entwicklung des seit 1. Februar 1966 in Kraft stehenden Arbeitsgesetzes zusammen. Ein weiteres Ziel war die inhaltliche Anpassung des Arbeitsvertragsrechts an gewandelte Anschauungen, die Klärung im praktischen Alltag strittiger Punkte und der Einbau der bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung.

Wir möchten aus den neuen Bestimmungen einige wichtige Neuerungen herausgreifen, die unsere Mitglieder interessieren dürften:

1. Arbeitsverträge

Das neue Recht bringt eine vermehrte Einschränkung der Vertragsfreiheit. So sind bei insgesamt 122 Artikeln des neuen Gesetzes 24 Bestimmungen absolut und 55 relativ zwingend, d. h. nicht mehr bzw. nur noch zugunsten der Arbeitnehmer änderbar. Einzelabreden und Bestimmungen, die den zwingenden Normen widersprechen, sind dabei nichtig. Im neuen Gesetz ist auch die Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber verankert. Die Treuepflicht verbietet dem Arbeitnehmer u. a. eine den Arbeitgeber konkurrenzierende Tätigkeit. Ein Verstoß gegen die Treuepflicht läge aber auch vor, wenn der Arbeitnehmer wegen der Ausübung einer Nebenbeschäftigung an der vollen Erfüllung seiner Arbeitspflicht gehindert würde, so zum Beispiel durch eine starke Herabsetzung seiner Leistungsfähigkeit.

2. Gratifikation

In Anknüpfung an die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze wurde eine nicht zwingende Bestimmung ins Arbeitsvertragsrecht aufgenommen, um die Gratifikation gesetzgeberisch zu erfassen. Ein Anspruch auf Gratifikation besteht danach, wenn dies verabredet ist, was zum Beispiel stillschweigend durch eine wiederholte vorbehaltlose Ausrichtung derartiger Sonderleistungen geschehen kann. Will der Arbeitgeber das Entstehen eines klagbaren Anspruches auf eine Gratifikation vermeiden, so hat er einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen, *so oft* er eine solche Leistung ausrichtet. Endigt das Arbeitsverhältnis vor der Ausrichtung der Sondervergütung, so hat der Arbeitnehmer laut neuem Recht einen Anspruch auf einen verhältnismässigen Teil davon nur, wenn es verabredet ist.

3. Modalitäten der Lohnzahlung

Für alle Arbeitnehmer – einschliesslich Fabrikarbeiter – gilt die Bestimmung, dass der Lohn auf das Ende eines jeden Monats auszurichten ist, sofern nicht kürzere Zahlungsfristen oder andere Termine verabredet oder üblich sind. Dies ermöglicht eine Verminderung der Umtriebe im Lohnwesen. Die Zahlungsfrist kann verkürzt, aber nicht über einen Monat hinaus erstreckt werden.

Mit dem neuen Arbeitsvertragsrecht ist der Geldlohn nur dann in gesetzlicher Währung auszurichten, wenn nichts anderes verabredet oder üblich ist. Damit wird allgemein die Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung ermöglicht.

4. Lohnzahlung bei Verhinderung des Arbeitnehmers

Die Lohnzahlungspflicht besteht nicht nur bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, sofern das Arbeitsverhältnis drei Monate gedauert hat oder auf mehr als drei Monate eingegangen ist, sondern neu auch bei Schwangerschaft und Niederkunft. Der Ansatz wurde für das erste Dienstjahr auf drei Wochen festgesetzt.

Grundlegend neu ist die Vorschrift, dass Leistungen obligatorischer Versicherungen wie zum Beispiel der SUVA oder auf Grund der Erwerbsersatzordnung bei Arbeitsverhinderung vom Arbeitgeber künftig bis auf vier Fünftel des ausfallenden Lohnes zu ergänzen sind, und zwar während drei Wochen beim unterjährigen Arbeitsverhältnis und nachher für eine längere Zeit entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Von dieser Regelung profitieren ganz speziell Rekruten ohne Unterstützungspflichten.

5. Lohnabtretung und Lohnverpfändung

Zur Sicherung des Arbeitseinkommens bestimmt das neue Gesetz zwingend, dass künftige Lohnforderungen vom Arbeitnehmer nur soweit gültig abgetreten oder verpfändet werden können, als sie pfändbar sind.

6. Auslagenersatz

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen. Pauschalentschädigungen dürfen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag festgelegt werden, sofern alle notwendig entstehenden Auslagen gedeckt werden. Abreden, dass der Arbeitnehmer notwendige Auslagen ganz oder teilweise selbst zu tragen hat, sind nichtig.

7. Freizeit und Ferien

Die bisherigen Bestimmungen sind ergänzt durch die Vorschrift des freien Sonntages oder eines vollen Ersatzruhetages in der Woche. Mit Zustimmung des Arbeitnehmers können ihm unter besonderen Umständen ausnahmsweise mehrere vorgeschriebene freie Tage zusammenhängend oder statt eines freien Tages zwei freie Halbtage eingeräumt werden.

Die Kantone können die Minstdauer der Ferien für jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge künftig nicht nur auf drei, sondern auf vier Wochen pro Jahr ausdehnen. Ein Ferienanspruch entsteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder auf mehr als drei Monate eingegangen ist. Grundsätzlich darf der Ferienanspruch pro vollen Monat Arbeitsverhinderung um einen Zwölftel gekürzt werden. Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung von insgesamt nicht mehr als einem Monat pro Dienstjahr darf jedoch keine Kürzung vorgenommen werden. Dieser Zeitraum beträgt bis zu zwei Monate bei Schwangerschaft und Niederkunft.

8. Personalvorsorge

In bezug auf die bis jetzt stark umstrittene Freizügigkeit wird bestimmt, dass der Arbeitnehmer bei Stellenwechsel einen angemessenen Anteil am Deckungskapital der Personalvorsorge beanspruchen kann, wenn für ihn während mindestens fünf Jahren Vorsorgebeiträge bezahlt worden sind. Der Anteil erhöht sich mit der Anzahl der Beitragsjahre und entspricht nach 30 Beitragsjahren dem vollen Deckungskapital. Hierbei dürfen

die Vorsorgemittel nicht mehr in bar ausgehändigt, sondern müssen in Form einer Forderung auf künftige Vorsorgeleistungen gegen die Personalvorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers, gegen eine der Versicherungsaufsicht unterstellte Unternehmung oder bei Sparguthaben auch gegen eine Kantonalbank ausgerichtet werden.

9. Kündigungsschutz

Ist ein Arbeitsverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen und geht eine solche auch nicht aus dem angegebenen Zweck der Arbeit hervor, so gilt der erste Monat als Probezeit. Bei anderslautenden Abreden darf die Probezeit nicht auf mehr als drei Monate ausgedehnt werden.

Der Arbeitnehmer geniesst im Rahmen vorgeschriebener Sperrfristen Kündigungsschutz während unverschuldeter Krankheit, bei Unfall, Militärdienst, Schwangerschaft und Niederkunft.

Tritt der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt er sie fristlos, so hat der Arbeitgeber unter Vorbehalt des Nachweises weiteren Schadens Ansprache auf ein Viertel eines Monatslohnes.

10. Abgangsentschädigung

Ist ein Arbeitnehmer bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens fünfzig Jahre alt und hat das Dienstverhältnis wenigstens zwanzig Jahre gedauert, so schuldet ihm der Arbeitgeber bei Austritt eine Abgangsentschädigung von mindestens zwei Monatslöhnen. Ist ihre Höhe nicht vertraglich bestimmt, kann sie der Richter nach Ermessen auf den Betrag von maximal acht Monatslöhnen erhöhen. Kein Anspruch besteht, wenn der Arbeitnehmer von der Personalvorsorgeeinrichtung einen Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen erhält, welche die von ihm geleisteten Beiträge übersteigen.

11. Konkurrenzverbot

Es muss nach Ort, Zeit und Gegenstand angemessen begrenzt werden und darf drei Jahre nicht übersteigen, wenn der Arbeitgeber nicht besondere Umstände nachweisen kann.

12. Inkrafttreten des neuen Arbeitsvertragsrechtes

Einzelarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge und Gesamtarbeitsverträge, die vor dem 1. Januar 1972 abgeschlossen worden sind, müssen nicht sofort den zwingenden Bestimmungen des neuen Gesetzes angepasst werden. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung wurde hierfür eine Frist von einem Jahr nach Inkraftsetzung eingeräumt. Die Frist beträgt fünf Jahre für die Anpassung von Statuten und Reglementen von bestehenden Personalvorsorgeeinrichtungen.

13. Allgemeines

Das neue Gesetz bringt eindeutig eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der Arbeitnehmer, indem es zahlreiche Schutzbestimmungen neu schafft, ausbaut oder hinsichtlich ihres Geltungsbereiches ausdehnt. Es darf nicht geleugnet werden, dass die Gesamtheit der Neuerungen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Arbeitgeberschaft führt. Ihre praktische Einführung in den betrieblichen Alltag wird noch Probleme aufwerfen.

Der Text des neuen Bundesgesetzes über die Revision des Titels 10 und des Titels 10bis des OR kann bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Fellerstrasse 21, 3018 Bern, bezogen werden. Unter dem Titel «Das neue Arbeitsvertragsrecht» hat Dr. K. Sovilla, Zürich, eine ausführliche Interpretation des neuen Gesetzes verfasst, die als Sonderdruck aus der «Schweizerischen Arbeitgeberzeitung» herausgegeben wird und der wir die vorstehenden Ausführungen auszugsweise entnommen haben. Interessenten können das Büchlein beziehen bei der Redaktion der Schweiz. Arbeitgeberzeitung, Florastrasse 44, 8034 Zürich, Tel. 01 / 34 07 59.

Auf Grund des neuen Arbeitsvertragsrechtes werden die «Richtlinien über die Arbeitsverhältnisse des Ingenieurs» (Nr. 30) und der «Dienstvertrag für technische Angestellte» (Nr. 22) gegenwärtig vom SIA überarbeitet und den neuen Bestimmungen angepasst.

Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Folgende Bücher, herausgegeben von der dem SIA nahestehenden Verlags-AG, können noch bezogen werden:

1. Berechnungstabellen für unterzugslose Decken (Pilzdecken, Flachdecken), von *D. Pfaffinger*, dipl. Ing., und Prof. Dr. *B. Thürlimann*. 331 Seiten, Format A4, wovon 40 Seiten Text in deutscher und englischer Sprache. 15 Abb. und 291 Seiten Tabellen und Schemapläne. Inhaltsbeschreibung: Ausgehend von der Lösung des unendlich langen Plattenstreifens mit einfach aufliegenden Rändern werden mit Hilfe geeigneter Korrekturfunktionen die Biegeflächen von Rechtecken ermittelt, die durch Rechtecksäulen unterstützt und durch rechteckig begrenzte Lasten beansprucht sind. Die Lösung für eine Rechteckplatte mit neun in einem regelmässigen Gitter angeordneten Stützen unter gleichmässig verteilter Belastung wird als Spezialfall hergeleitet. Sie bildet die Grundlage der Tabellen. Für verschiedene Parameter, welche die Seitenverhältnisse, die Stützengrösse und die Randbedingungen umfassen, wurden 140 Tabellen für die Biege-, Drillungs- sowie die Hauptmomente und Hauptrichtungen berechnet. Drei Zusatztabellen geben Aufschluss über den Verlauf der Momente in der direkten Umgebung der Stützen. Durch Superposition können ebenfalls die Fälle mit streifenförmiger und schachbrettartiger Lastanordnung berechnet werden. Preis geb. Fr. 65.—.

1a. Tables pour dalles champignons. Französische Übersetzung des Textteils der Berechnungstabellen für unterzugslose Decken. 29 Seiten mit 15 Abb. Preis geb. Fr. 5.—.

2. Baustoff Beton. Ein Handbuch für die Praxis, von Dr. *U. Trüb*. 216 Seiten, Format 14 × 20,5 cm. 65. Abb. Inhaltsbeschreibung: Der heute wichtigste Baustoff Beton wird in diesem Werk eingehend behandelt. Die Eigenschaften der Grundmaterialien, des frischen und erhärteten Betons, die Prüfungen und die Bestimmungen der Zusammensetzung sowie besondere Betonarten werden beschrieben und miteinander in Beziehung gebracht. Preis geb. Fr. 18.—.

Bestellungen nimmt die Verlags-AG der akademischen technischen Vereine, Postfach 630, 8021 Zürich, entgegen.

Terminkalender

Bis Mitte Februar 1972 gemeldete Veranstaltungen. Programme bzw. Auskünfte sind beim Generalsekretariat des SIA, administrative Abteilung, erhältlich.

1972

März

9.-11.	München	FGA, SIA-Fachgruppe für Architektur: Reise nach München zur Besichtigung der Olympischen Bauten.
15.	Bern	USSI, Union de sociétés suisses d'ingénieurs-conseils: Generalversammlung
16.	Genf	SGA, Schweiz. Gesellschaft für Automatik: Generalversammlung
16.	Solothurn	SGT, Schweiz. Galvanotechnische Gesellschaft: Generalversammlung
16.	Frankfurt a.M.	Mathematische Modelle für Extruder um ihre praktische Bedeutung. Tagung der Arbeitsgruppe «Transporterscheinungen in nicht Newtonschen Flüssigkeiten»
16./17.	Genf	SGA, Schweiz. Gesellschaft für Automatik: Tagung «Planification optimale»
17./18.	Lenzburg	FGK, SIA-Fachgruppe der Kulturingenieure: Aussprache- und Informationstagung
21.	Neuenburg	SLG, Schweizerische Lichttechnische Gesellschaft: Generalversammlung
22.-24.	Travemünde	Europäische Föderation Korrosion: Tagung «Korrosionsprobleme bei Metallen in Meer- und Brackwasser»

April

7.		VSA, Verband Schweiz. Abwasserfachleute: Hauptversammlung
8.	Zürich	FGA, SIA-Fachgruppe für Architektur: Generalversammlung
12.	Bern	FIB, SIA-Fachgruppe für Industrielles Bauen: Generalversammlung
12.	Kopenhagen	The EFTA Plastics Association: Symposium «Plastics in Building Tomorrow»
15.	Brugg	FII, SIA-Fachgruppe der Ingenieure der Industrie: Generalversammlung
16.-21.	Dubrovnik	CEBELCOR, Jugoslawische Akademie der Wissenschaften: Conference on Corrosion and Protection of Materials
17.-27.	Canberra (Australien)	Commission internationale des grands barages: 40e réunion exécutive et voyage d'études
24./25.	Missouri-Rolla	University of Missouri-Rolla: 2nd Intern. Symposium on Lower-Cost Housing Problems Related to Urban Renewal and Development
26./27.	Zürich	GFB, Schweizerische Gesellschaft für Koordination und Förderung der Bauforschung: Informationstagung «Die Qualität der Wohnung»
27./28.	Zürich	Arbeitsgemeinschaft für Fachmessen: Fachtagung Schwimmbäder und Sportanlagen
27./29.	Luzern	Europrefab-Kongress
29./30.	Mont Pèlerin	SIA Genf u. Waadt mit anderen Organisationen. Journées du mont Pèlerin: La contestation peut-elle conduire à une éthique nouvelle?»

Mai

5./6.	Bulle	FGF, SIA-Fachgruppe der Forstingenieure: Arbeitstagung
8.-11.	Siofok (Ungarn)	Europäische Föderation Korrosion: Symposium über Korrosion im Erdreich
8.-13.	Amsterdam	IVBH, Internationale Vereinigung für Brückenbau und Hochbau: 9. Kongress
12./13.	Neuenburg	VSS, Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner: Jahresversammlung
17.-28.	Varna (Bulgarien)	ICID, Intern. Kommission für Be- und Entwässerung: 8. Internationaler Kongress
21.-27.	Tokyo	International Congress for Corrosion
24.-26.	Tours	FEANI, Europäischer Verband Nationaler Ingenieurvereinigungen: Sitzungen des Direktionskomitees und weiterer Komitees
25./26.	Graz	Europäische Konvention der Stahlbauverbände: Plenartagungen
29.-2. Juni		FGK, SIA-Fachgruppe der Kulturingenieure: Reise nach Bayern

Juni

1.-3.	Zürich	SBV, Schweiz. Baumeisterverband: Generalversammlung, 75. Verbandsjubiläum, Einweihung Ausbildungszentrum in Sursee
2.	Interlaken	Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten: Generalversammlung
2./3.		ASIC, Schweiz. Vereinigung beratender Ingenieure: Generalversammlung
3.	Bern	SIA: Präsidentenkonferenz
6.		CRB: Generalversammlung
6./7.	Montreux	Schweiz. Zentralstelle für Stahlbau: Generalversammlung
6.-8.	Weissbad	Verein Schweiz. Zement-, Kalk- und Gipsfabrikanten: Jahresversammlung
7.-10.	Luxemburg	GEP, Gesellschaft ehem. Studierender der ETH: Generalversammlung mit Exkursionen
10.-12.	Solothurn	Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte: Jahresversammlung
12.-17.	Flims	Lignum, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für das Holz: 8. Dreiländer-Holztagung
12.-17.	Paris	IFAC, Internationale Föderation für Regelungstechnik: 5. Weltkongress
16./17. (prov.)		BSA, Bund Schweizer Architekten: Generalversammlung

16./17.	Solothurn	FGK, SIA-Fachgruppe der Kulturingenieure: Generalversammlung	24.	Zürich	GFB, Schweizerische Gesellschaft für Koordination und Förderung der Bauforschung: Tagung «Die Modernisierung bestehender Schulhäuser»
11.–14.	London	Europäische Föderation für Chemie-Ingenieurwesen: Symposium	25.	Bern	SIA: Delegiertenversammlung
23.	Zürich	Schweiz. Maler- und Gipsermeister-Verband: Generalversammlung	1973		
24.	Bern	SIA: Delegiertenversammlung	Februar		
25.–30.	Budapest	ICOMOS, Conseil intern. des monuments et des sites: assemblée générale sur le thème «L'architecture contemporaine dans des ensembles anciens»	21.–24.	Basel	Schweiz. Maler- und Gipsermeister-Verband: 5. Tagung und Fachmesse
Juli					
7.–23.	Frankfurt	«Fertigbau 72», Ausstellung für Wohnen und Wirtschaft	März		
9.–15.	Warwick (England)	The University of Warwick: International Symposium in Computer Aided Structural Design	13.–15.	London	The Institution of Electrical Engineers: International Conference «Satellite Systems for Mobile Communications and Surveillance»
August					
9.–12.	Finnland	International Symposium on the planning of radiological departments	April		
21.–25.	Helsinki	FEANI/UNESCO, Seminar über die Weiterbildung der Ingenieure	24.–28.	Paris	Fédération européenne du génie chimique: Congrès international «Emploi des calculateurs électroniques en génie chimique»
24.–26.	Bern	SEV/VSE: Jahresversammlung	Juni		
27.–29.	Stockholm	International Society of Electrochemistry: 23rd meeting	1./2.		Schweiz. Maler- und Gipsermeister-Verband: Jahresversammlung
31.–1.9.	Basel	Schweiz. Wasserwirtschaftsverband: Hauptversammlung	11.–14.	London	Europäische Föderation für Chemie-Ingenieurwesen: 4. internationales Symposium «Süßwasser aus dem Meer»
September					
2.–9.	Paris	Fédération européenne du génie chimique: Congrès international «Le génie chimique au service de l'homme»	20.–27.	Frankfurt a.M.	Europäisches Treffen für chemische Technik
4.–9.	Tokyo	The Japan Society of Mechanical Engineers: The second international JSME Symposium «Fluid Machinery and Fluidics»	Juli		
5.–12.	Basel	8. Internationaler Kongress «Interfinish» (organisiert von der Schweiz. Galvanotechnischen Gesellschaft). 3. Internationale Fachmesse für Oberflächenbehandlung «Surface»	7.–23.	Frankfurt	Ausstellungs-Gesellschaft mbH: Fertigbau 72
11.–14.	Luzern	Schweiz. Gesellschaft für Bodenmechanik und Fundamentstechnik: Internationales Symposium für Untertagbau	September		
11.–16.	Zürich	Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie: VI. Internationaler Kongress für grenzflächenaktive Stoffe	13./14.	Lissabon	IVBH, Internationale Vereinigung für Brückenbau und Hochbau: Symposium über die Tragfähigkeit und Grenzverformung von Bauwerken unter Einwirkung gegebener wiederholter Belastungen
12.–14.	London	Europäische Föderation für Chemie-Ingenieurwesen: Symposium on Decision, Design and the Computer	November		
17.–24.	Sofia	UIA, Internationale Architekten-Union: Generalversammlung	12.–15.	Tokyo	The Marine Engineering Society in Japan: International Symposium on Marine Engineering
25.–30.	Varna	UIA: 11. Kongress	FII, Fachgruppe der Ingenieure der Industrie, Sekt. Zürich		
18.–22.	Univ. Loughborough (Engl.)	Intern. Symposium über die Umweltgestaltung in Gebäuden	Die Fachgruppe veranstaltet einen Vortragsabend über <i>Sonderschweißverfahren</i> am Mittwoch, 15. März 1972, Beginn 20.00 h, im ETH-Maschinenlabor, Hörsaal E 12, Eingang Clausiusstrasse 2, Ecke Tannenstrasse. Referat von <i>A. Werner</i> , Direktor der Carba, Bern, Lehrbeauftragter ETH: «Sondermetalle und ihre Schweißverfahren», umfassend: a) Kurzbeschreibung von Sonderschweißverfahren (u. a. Laser-, Elektronenstrahl-, Lichtstrahlschweißen), b) Schweißverfahren für Sondermetalle (TIG-Widerstand-Diffusionsschweißen und Löten), c) Sondermetalle (u. a. Titan, Zirkon, Molybdän): Gewinnung, Eigenschaften, Schweißbarkeit, Festigkeit, d) Verbinden von Sondermetallen mit Metallen und Nichtmetallen.		
21.–23.	Weinfelden	Schweizerischer Forstverein: Jahresversammlung	Hierauf folgt ein Referat von <i>R. Steiner</i> , dipl. Ing., Sektionschef EMPA Dübendorf: «Leistungsschweißen» mit Demonstrationen, halb- und vollautomatisierter Schweiß- und Trennverfahren, umfassend insbesondere Elektroschlack-, Unterpulver-, Schutzgas-, Abbrennstumpf- und Pressschweißen (Prinzipien, Einsatzmöglichkeiten, Grenzen); Tragfähigkeit geschweisster Verbindungen; praktische Anwendung am Beispiel Armierungsstahlschweißen.		
21.–23.	Genf	Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern: Generalversammlung	Am Samstag, 15. April 1972 findet im Hotel «Rotes Haus» in Brugg die Generalversammlung statt. Es folgt eine Besichtigung des Schweiz. Institutes für Nuklearforschung (SIN) in Villigen. Einzelheiten über Zeit und Transport werden noch bekanntgegeben.		
25.–27.	Rom	AIRH, Association internationale de recherches hydrauliques: 6 ^e Symposium	Sektion Bern, Besichtigung		
24.–28.	Rotterdam	The Construction Specifications Institute and others: First International Congress on Construction Communications	Am Donnerstag, 9. März 1972 wird eine <i>Besichtigung des Hypermarché Carrefour Brugg</i> , eine Woche vor der Eröffnung, veranstaltet. Führung durch <i>Willy Lüps</i> , dipl. Arch. ETH, SIA, Genf. Man trifft sich um 17.00 h auf dem Parkplatz Industriezone Carrefour Brugg bei Biel.		
25.–30.	Tiflis (UdSSR)	FIP, Fédération Internationale de la Précontrainte: Symposium über Stahlbetonbauten am Meer und erdbebensichere Bauten			
Oktober					
20./21.	Zürich	FBH, SIA-Fachgruppe Brückenbau und Hochbau: Generalversammlung und Studientagung			
25.–31.	Mailand	4. Internationale Chemie-Ausstellung und MAC '72			
28.	Bern	SIA: Präsidentenkonferenz			
November					
3.–9.	München	IFAT 3. Internationale Fachmesse für Abwasser- und Abfalltechnik			

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein

Protokoll der Hauptversammlung vom 3. November 1971
17.30 im Zunfthaus Zur Schmiden, Marktgasse 20, Zürich

Anwesend aus dem *Vorstand*: Prof. Dr. F. Richard (Vorsitz), A. Brun, Th. Huggenberger, R. Henauer, E. Meier, H. Pfister, H. Spitznagel, H. R. Wachter, R. Schoch, H. Hofacker (Protokoll).

Traktanden:

1. Protokoll der Hauptversammlung vom 20. Okt. 1970, erschienen in der SBZ 1970, Heft 50 vom 10. Dez. 1970
2. Jahresbericht des Präsidenten, erschienen in der SBZ 1971, Heft 41 vom 14. Okt. 1971
3. Wahlen: Verschiedene Wiederwahlen sowie Neuwahl von Delegierten
4. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren, Vorschlag 1971/72
5. Mitgliederbeitrag
6. Verschiedenes

Anschliessend an die Hauptversammlung folgt ein kleiner Imbiss, offeriert vom ZIA, sowie ein Vortrag von Prof. Dr. W. Winkler, Direktor HTL Windisch, über «Funktion und Sicherheit von Atomreaktoren».

Verhandlungsbericht

Traktandum 1

Das Protokoll der Hauptversammlung vom 20. Okt. 1970 wird genehmigt.

Traktandum 2

Der schriftlich vorliegende Jahresbericht des Präsidenten wird diskussionslos genehmigt. Der Präsident gibt die Mutationen bekannt. Einem Zuwachs von 114 (113) Mitgliedern stehen insgesamt 40 (48) Abgänge gegenüber, wovon 14 (31) Todesfälle, so dass der Mitgliederbestand am 30. 9. 71 total 1792 (1718) beträgt. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen.

Traktandum 3

Es ist dem Vorstand gelungen, seinen Präsidenten zu bewegen, sich für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stellen. Ausserdem unterbreitet der Vorstand der Versammlung Vorschläge für die Wiederwahl von fünf Vorstandsmitgliedern, eines Rechnungsrevisors und zwei Ersatzmitgliedern, eines Vorstandsmitgliedes der Notopferstiftung sowie von vier Mitgliedern der Standeskommission. Ferner sind acht Delegierte neu zu wählen sowie 34 Delegierte wieder zu wählen. Ausgeteilte Stimmzettel 67. Eingegangene Stimmzettel 67. Es sind mit 63 bis 67 Stimmen gewählt:

Präsident: Prof. Dr. F. Richard (Beifall)

Vorstandsmitglieder: A. Brun, El.-Ing.
P. Lüthi, Bauing.
R. Henauer, Bauing.
Th. Huggenberger, Arch.
F. Richard, Forsting.

Rechnungsrevisor: H. Michel, Arch.

Ersatzmitglieder: H. H. Spoerry, Masch.-Ing.
R. Briner, Arch.

Vorstand der Notopferstiftung: O. Glaus, Architekt

Standeskommission:

Obmann: Dr. M. Hottinger, Arch.

Mitglieder: R. Scheurer, Bauing.
E. Messerer, Arch.

Ersatzmitglied: H. von Meyenburg, Arch.

Delegierte, Neuwahlen:

W. Christen, Arch.	G. Weber, Bauing.
J. Erni, Arch.	E. Witte, Bauing.
O. Erb, Bauing.	R. Amstein, El.-Ing.
R. Henauer, Bauing.	B. Stöcklin, El.-Ing.

Delegierte, Wiederwahlen

a) Architekten:

Dubois George, Zürich	Lüthi Max, Dr., Zürich
Hottinger Markus, Dr., Zürich	Messerer Ernst, Zürich
Kast Hans, Zollikerberg	Risch Gaudenz, Zürich
Kuenzle Creed R., Zürich	Sachs Lisbeth, Zürich
Kühne Helmut, Zürich	Weber Paul, Zürich

b) Bauingenieure:

Bachmann Franz M., Zürich	Scheurer Raoul, Zürich
Bachofen Heinr., Wallisellen	Schubiger Emil, Zürich
Barbe Hans B., Zürich	Schuepp Werner, Dir., Zürich
Bernath Jakob, Zürich	Thürlimann Bruno, Prof., Egg
Eggenberger Willy, Dr., Thalwil	Tschudi Rud., Dir., Zürich
Honegger Ernst, Zürich	Unselde Max, Zürich
Hutter Alfons, Rüslikon	Werner Heinz, Zumikon
Joosting Robert, Künnacht	

c) Elektroingenieure:

Bopp Rolf, Zürich	Wüger Hans, Kilchberg
Vogelsanger Ernst, Wallisellen	

d) Maschineningenieure:

Binder Ulrich, Zürich	Pfenninger Albert, Madetswil
Dubach Paul, Wetzikon	Spoerry H. H., Dir., Herrliberg
Dubs Werner, Dr., Kilchberg	

e) Kultur- und Vermessungsingenieure:

Sennhauser Robert, Schlieren

Traktandum 4

In Vertretung des abwesenden Quästors referiert *E. Egli* über die Jahresrechnung. Das Defizit beträgt rund 3700 Fr. und ist kleiner als vorgesehen, da mehr Mitgliederbeiträge als budgetiert eingegangen sind, und da die Verlags AG höhere Dividenden ausbezahlt hat. Für das kommende Vereinsjahr ist auf der Ausgabenseite wiederum die Durchführung der Maibowle eingebaut.

Michel verliest den Revisorenbericht und empfiehlt Entlastungserteilung.

Spitznagel gibt zum Budgetposten Lehrlingskurse bekannt, dass die Kurse in zunehmendem Masse selbsttragend durchgeführt und allenfalls nun die FGA belasten werden.

Jahresrechnung und Budget werden einstimmig genehmigt.

Im Anschluss daran referiert *Th. Huggenberger* über den finanziellen Abschluss der SIA-GV 1971. Die Rechnung schliesst bei einem Gesamtumsatz von rund 82 000 Fr. ausgleichlich, wobei der ZIA auf der Einnahmenseite insgesamt rund 5600 Fr. zum Fest beigetragen hat.

Traktandum 5

Der Vorstand beantragt Beibehaltung des Mitgliederbeitrages von 20 Fr. Wird stillschweigend angenommen.

Traktandum 6

6.1 *Nationalstrassen-Ypsilon in Zürich*. *H. Hofacker* referiert über die Arbeit einer ZIA-Arbeitsgruppe, welche innert Monatsfrist zuhanden des ZIA-Vorstandes einen Vorschlag zu einer Stellungnahme über dieses Problem verabschieden wird.

6.2 *Fachgruppe der Ingenieure der Industrie (FII)*. *H. Osann* orientiert über die Tätigkeit der FII als Ergänzung zum ZIA.

Verschiedene Mitglieder erkundigen sich über den Stand der Arbeiten von Fachgruppen, regen vermehrte interdisziplinäre Zusammenarbeit an und unterbreiten Vorschläge für die Gestaltung des kommenden Vortragszyklus.

Schluss der Hauptversammlung: 19.00 h.

Für das Protokoll: *H. Hofacker*

Ende der SIA-Informationen